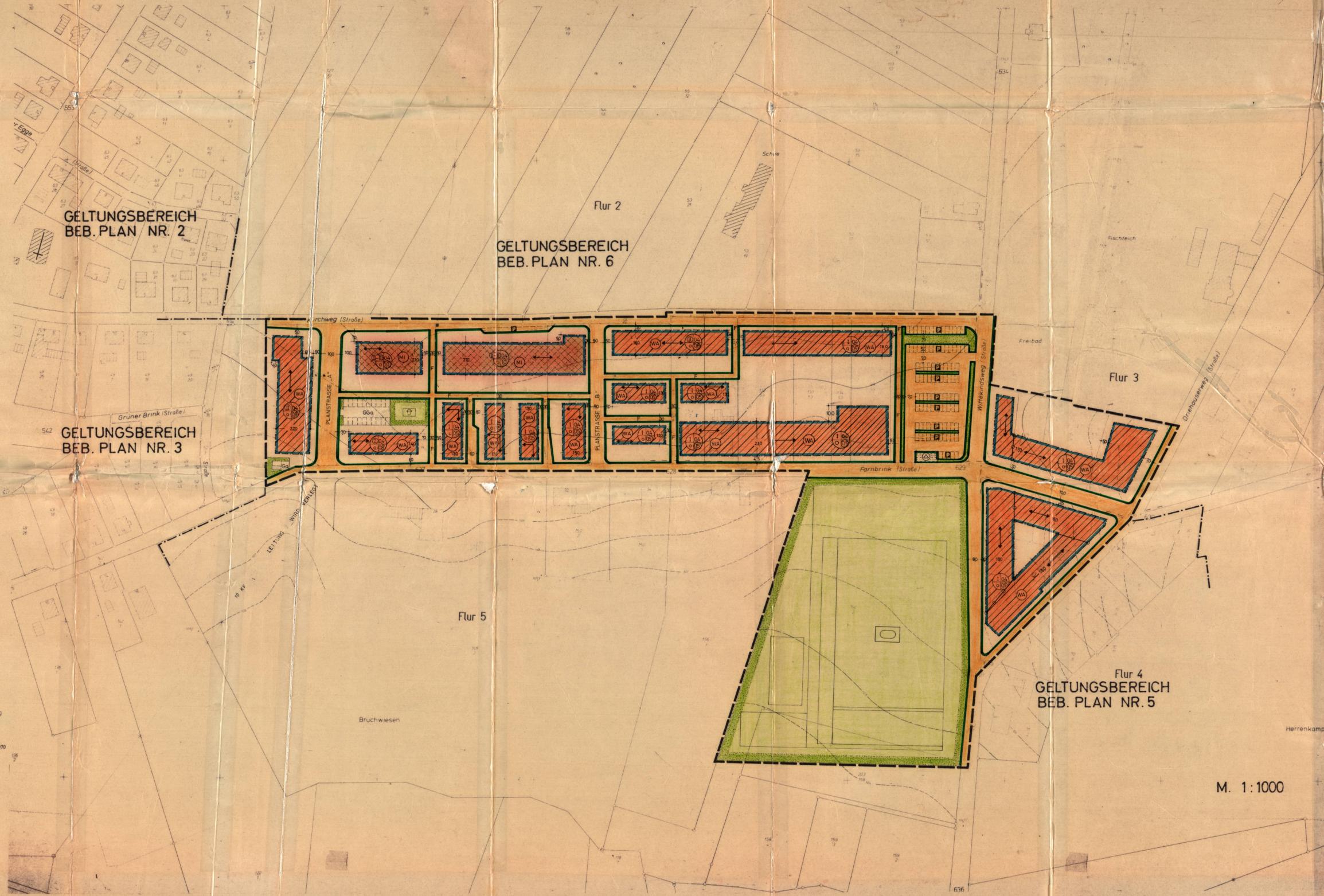


VERVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN



GELTUNGSBEREICH
BEB. PLAN NR. 2

GELTUNGSBEREICH
BEB. PLAN NR. 6

GELTUNGSBEREICH
BEB. PLAN NR. 3

Flur 5

Flur 4
GELTUNGSBEREICH
BEB. PLAN NR. 5

M. 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die besprochenen Änderungen gemäß Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.9.1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundbesitzgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
Osnabrück, den 22. September 1970
Katasteramt



Osnabrück Land
Landesbezirk Vehrte
2345
Maßstab 1:1000

Planungsbüro für Ortsplanung und Städtebau Nolte, Johannsen zur Vervielfältigung
am 29.9.1970 anerkannten Bedingungen freigegeben durch das Katasteramt Osnabrück
Dieser Plan gehört als Bestandteil ein Grundstücksverzeichnis vom 29.9.1970

Ausgefertigt Osnabrück den 29. September 1970
Katasteramt
Im Auftrage
Maria

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 26. 11. 1968 und der Planzeichenverordnung hat der Rat der Gemeinde Belm am 23. April 1974 die aus nebenstehenden zeichnerischen und folgenden textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen:

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung wird im nebenstehenden Plan festgesetzt.

§ 2 a ~~Wohngebiete gem. § 31 (1) BBauG~~
Nur für das allgemeine Wohngebiet östlich des Wittekindsweges - südlich der Straße Farnbrink - nordwestlich des Driehäuser Weges sind die Ausnahmen gemäß § 4 (2) Ziffer 1 - 5 der Bauutzungsverordnung zugelassen.
+ in Verbindung mit § 1 (4)

§ 2 b Befreiungen regeln sich nach § 31 (2) BBauG.

§ 3 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen
Gemäß § 9 (6) BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß Maßnahmen zur Verwirklichung des Planes einschließlich der Kosten der Durchführung in der Begründung vom 3.7.1972 dargelegt sind. ~~und gem. § 9 (9) BBauG die Gestaltung der Baukörper in dem Entwurfsbericht über Gestaltung von festgesetzt ist.~~

§ 4 Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gem. § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu M 500,- bzw. die Ersatzvernahme angeordnet. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

LEGENDE

1. ART UND MASS BAULICHER NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)
 - MI MISCHGEBIET (ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE)
- 1 = GESCHOSSZAHL (ZAHL MIT KREIS = ZWINGEND)
(ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE)
- 2 = BAUWEISE (o = OFFEN)
- 3 = GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HÖCHSTGRENZE
- 4 = BEBAUUNGSGRÄNZEN (BPGZ)

2. SONSTIGE DARSTELLUNGEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS
 - BAUGRENZE
 - STRASSENVERKEHRSFÄCHE MIT STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
F = FUSSWEG
 - PARKFLÄCHE
 - GARAGEN
 - GRÜNFLÄCHE
 - KINDERSPIELPLATZ
 - FREIBAD
 - SPORTPLATZ
 - STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
HOHENLAGE DER GEBÄUDE OBERKANTE-ERDGESCHOSS-FUSSWEISE
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - FLÄCHE FÜR VERSORGENSANLAGEN MIT UMFORMERSTATION

BEBAUUNGSPLAN NR. 8
"ZWISCHEN KIRCHWEG UND
FARNBRINK"
DER GEMEINDE BELM, ORTSTEIL
VEHRTE

LANDKREIS OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE BELM HAT AM 23. JULI 1974 GEMÄSS § 2 (1) BBauG VOM 23.6.1950 (S. 341) DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN

Maria Johannsen
BÜRGERMEISTER

Wolfgang Nolte
GEMEINDEDEKORATOR

BEARBEITET: PLANUNGSBÜRO FÜR STADTEBAU UND ORTSPLANUNG OSNABRÜCK, DEN 26.1.1974

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HOTTER
STADTEBAU UND ORTSPLANUNG
OSNABRÜCK, HILDEBRANDSTR. 10, 4870 S. 1913

DER BEB.-PLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT EINEN MONAT VOM 10. DEZ. 1973 BIS 10. JAN. 1974 EINSCHLIESSLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 30. NOV. 1973 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHTET.

BEIM DEN 28. APR. 1974
GEMEINDEDEKORATOR

DER BEB.-PLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG AM 23. APR. 1974 DURCH DEN RAT DER GEMEINDE BELM ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

Maria Johannsen
BÜRGERMEISTER

Wolfgang Nolte
GEMEINDEDEKORATOR

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG vom 23. Juni 1950 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 31. Juli 1974 genehmigt worden.

Osnabrück, den 31. Juli 1974

Der Regierungspräsident
Flurwald
Regierungspräsident

DE MIT DIESER VERORDNUNG DES HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN ZUM 31. JULI 1974 GENEHMIGUNG DES BEB.-PLANES IST DEM ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET WORDEN DASS DER BEB.-PLAN IN KRAFT GETRETEN IST.

BEIM DEN 4. APR. 1974
GEMEINDEDEKORATOR